

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON SEGELYACHTEN

1. GELTUNG

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche durch REAL Sailing vermittelten Vertragsverhältnisse zwischen dem jeweiligen Vermieter und dem Vertragspartner (nachfolgend: Mieter), soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

2. ÜBERGABE

Die Yacht wird dem Mieter sauber, segelklar, seetüchtig und vollgetankt übergeben. Zur Übergabe findet eine Einweisung und eine Überprüfung der Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar statt. Das Übergabeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Beanstandungen am Boot sind dem Vercharterer unverzüglich anzuzeigen und im Übergabe oder Rückgabeprotokoll schriftlich festzuhalten. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Erst nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ist es der Crew erlaubt das Gepäck an Bord zu bringen.

Kann die Yacht zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden, aus Gründen die der Vermieter nicht zu vertreten hat, kann er eine gleichwertige Ersatzyacht stellen.

Verfügt der Mieter bzw. der im Vertrag angegebene Schiffsführer nicht über den erforderlichen gültigen Bootsführerschein für das Führen des Bootes, behält sich der Vermieter vor, die Übergabe bei Einbehalt der Miete zu verweigern oder einen Schiffsführer auf Kosten des Mieters zu vermitteln.

3. MIETZAHLUNG

Eine Anzahlung von einem Drittel der Miete ist unverzüglich nach Vertragsschluss fällig, ein weiteres Drittel ist 8 Wochen und der Restbetrag 4 Wochen vor Beginn des Mietzeitraumes fällig.

Für Umbuchungswünsche ist – soweit diese dem Vermieter möglich sind – eine Umbuchungsgebühr in Höhe von € 250 fällig. Auf die Gewährung von Umbuchungen besteht kein Anspruch des Mieters.

Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, gegenüber den Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die Hauptforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

4. KAUTION

Die vereinbarte Kautionszahlung ist in bar oder durch Visa- oder Mastercard vor Ort bei Mietbeginn oder per Überweisung bis eine Woche vor Mietbeginn zu hinterlegen.

Die hinterlegte Kautionszahlung wird bei mangelfreier Rückgabe ggf. nach Kontrolle durch Taucher innerhalb von 4 Wochen zurückerstattet.

5. STORNIERUNG UND RÜCKTRITT

5.1. Stornierung und Rücktritt durch den Mieter

Kann der Mieter die Miete nicht antreten, so informiert er unverzüglich schriftlich den Vermieter. Gelingt eine vollwertige Ersatzvermietung, werden die bis dahin geleisteten Zahlungen nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von € 250 zurückerstattet. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Bearbeitungsaufwand auf Seiten des Vermieters für die Folgen der Stornierung nachzuweisen. Gelingt keine Ersatzvermietung, hat der Mieter die folgenden Stornierungskosten im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes zu tragen:

- bei Stornierung des Mietvertrages früher als 8 Wochen vor Beginn des Mietzeitraumes 50 % der Miete
- bei Stornierung des Mietvertrages weniger als 8 Wochen vor Beginn des Mietvertrages 100 % der Miete

Gelingt nur eine anteilige Ersatzvermietung, werden die Stornokosten anteilig berechnet.

Jede Vertragspartei hat das Recht einen von obigen prozentualen Pauschalen abweichenden Schadenersatz zu behaupten und zu belegen.

5.2. Stornierung und Rücktritt durch den Vermieter

Wird die fällige Miete auch nach Mahnung nicht bezahlt, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu stornieren und das Boot anderweitig zu vermieten.

Der Vermieter ist zum Rücktritt berechtigt, sofern ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Mieter oder der Schiffsführer aufgrund von in der Person begründeten Umständen (bspw. Geisteskrankheit, fehlende Eignung, Alkohol- oder Drogeneinfluss etc.) oder seines Verhaltens nicht zum Führen des Bootes geeignet scheint und deswegen eine Gefahr für seine Crew, das Boot und dessen Ausrüstung darstellt.

6. FAHRTGEBIET

Das Fahrtgebiet erstreckt sich auf die gesamte Ostsee. Außerhalb des vereinbarten Fahrtgebietes besteht kein Versicherungsschutz. Dieses Gebiet darf nur mit Zustimmung des Vermieters überschritten werden. Die Erlaubnis hierzu darf von einer zusätzlichen Gebühr abhängig gemacht werden. Das Befahren des Guldborgsundes südlich von Nyköbing/Falster ist nicht gestattet.

7. SCHIFFSFÜHRUNG

Der Mieter verpflichtet sich, das Boot und dessen Ausrüstung im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben, diese ausschließlich für den vom Vertrag vorgesehenen Zweck zu. Dies umfasst insbesondere die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten und das Boot sowie dessen Ausrüstung in einem gepflegten und seetüchtigen Zustand zu halten.

Der Ölstand des Motors und der ordnungsgemäße Durchlauf des Kühlwassers bis zum Auspuff ist täglich zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, er kann den Nachweis führen, dass er oder die Besatzung einen Schaden nicht zu vertreten haben. Ebenso darf der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden, da der Motor dann u.U. keine Kühlung und keine Schmierung erfährt.

Die Zusammensetzung der Crew obliegt der Verantwortung des Mieters bzw. des Schiffsführers. Ist nicht der Mieter selbst, sondern ein anderes Mitglied der Besatzung Schiffsführer, gibt der Mieter sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere bezüglich der Übernahme aller Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, auch in Vollmacht für den weiteren Schiffsführer ab und haftet für sämtliches Verhalten und sämtliche Entscheidungen des Schiffsführers.

Der Mieter versichert, dass er und ggf. oder der von ihm benannte Schiffsführer,

- im Besitz des amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises (SBF-See oder höher) sowie eines gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC oder höher) zu sein. Diese sind an Bord mitzuführen und dem Vermieter auf Verlangen vorzuzeigen.
- die nautischen und seemännischen Kenntnisse zum Befahren des vorgesehenen Seegebietes zu haben;
- die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrung in der Führung einer entsprechenden Yacht zu besitzen;
- bei prognostizierter oder bestehender Windstärke über 7 Beaufort in Böen einen schützenden Hafen nicht zu verlassen;
- die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten (siehe Hafenhandbuch) und Anmeldungen/ Zahlungen beim Hafenmeister vorzunehmen;
- keine nachhaltigen Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen;
- keine Veränderungen an der Kalibrierung der Instrumente vorzunehmen;
- Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln;
- die Yacht nur mit Bordschuhen zu betreten;
- den Schiffsmotor umsichtig und gem. Handbuch zu benutzen;
- das Logbuch in der gesetzlich vorgesehenen Form zu führen und an Bord zu belassen;
- nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter an Regatten oder anderen sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen;
- Haustiere nur nach Rücksprache mitzubringen
- Segel vor dem Auslaufen selbst zu prüfen. Nachträglich festgestellte Schäden (außer Verschleiß wie z.B. offene Nähte) gehen zu Lasten des Charterers, es sei denn es gelingt ihm der Nachweis, dass er oder die Besatzung einen Schaden nicht zu vertreten haben;
- keine entgeltlichen Personen- oder Warentransporte durchzuführen und keine rechtswidrigen Grenzübertritte vorzunehmen ,(insb. insoweit in der Crew Personen aus Nicht-EU-Ländern bzw. Ländern des Schengener Abkommens mitreisen);
- nicht mehr Personen als zulässig an Bord zu nehmen;
- keine undeckelten, zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter/Stoffe an Bord zu führen;
- keinen Grill, Kohle oder ein offenes Feuer an Bord zu entzünden;
- die Yacht nicht Dritten zu überlassen und nicht unbeaufsichtigt oder vollständig verschlossen zurückzulassen;
- im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen;
- nicht andere Fahrzeuge zu schleppen, wenn kein Seenotfall vorliegt oder andere Rettungsmöglichkeiten bestehen.
- die Yacht nicht für andere Zwecke als den privaten Segelsport zu nutzen.

8. VERHALTEN IM SCHADENSFALL / REPARATUREN

Bei sämtlichen Schäden, Kollisionen, Havarien, Verlust, Manövrierunfähigkeit, vorhersehbaren Verspätungen, Beschlagnahme oder Behinderung des Bootes durch Behörden oder Außenstehende und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche die Nutzung des Bootes beeinträchtigen, ist der Vermieter unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Muss das Schiff aufgrund einer der vorbenannten oder vergleichbarer Fälle abgeschleppt oder geborgen werden, ist eine Vereinbarung über Abschlepp- oder Bergungskosten ausschließlich in Absprache und mit Einwilligung des Vermieters zu treffen.

Bei Schäden am Boot oder an Personen fertigt der Mieter eine Niederschrift und ggf. Fotos darüber an und sorgt für Gegenbestätigung (Hafenkapitän, Arzt Havariekommissar usw.). Defekte Teile des Bootes sind in jedem Fall vom Mieter aufzuheben und an den Vermieter zu übergeben.

Der Mieter hat alles zu unternehmen, was den Schaden und seine Folgen (wie Nutzungsausfall oder Nutzungsbeeinträchtigung usw.) mindert. sowie in Absprache mit dem Vermieter Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und in Vorlage zu treten. Lässt sich ein Schaden nicht vor Ort beheben, ist der Mieter verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Vermieter das Schiff vorzeitig zurückzuführen, wenn dies zumutbar ist. Mit dem Vermieter abgestimmte Auslagen für die Beseitigung nicht vom Mieter zu vertretener Schäden werden vom Vermieter gegen Quittungsvorlage erstattet und Ausfallzeiten, in denen der Mieter die Yacht nicht mehr im üblichen Umfang nutzen kann, zurückerstattet, es sei denn, er oder die Besatzung hat den Schaden selbst zu vertreten.

Die Reparatur von Schäden ist mit dem Vermieter möglichst in Textform (Mail, SMS etc.) abzustimmen. Ist dieser nicht erreichbar, können erforderliche Reparaturen durch normalen Materialverschleiß bis € 100,00 netto vom Mieter veranlasst werden.

Führen Reparaturen zu Unterbrechungen des Betriebes der Yacht stellen diese nur dann einen Grund zur Minderung dar, wenn die Unterbrechung 24 Stunden bei einem Mietzeitraum von einer Woche übersteigt. Bei längerem Mietzeiträumen erhöht sich diese Frist auf 48 Stunden. Ist die Reparatur durch ein Vertreten des Mieters oder seiner Besatzung entstanden, kann er auch bei längerer Reparaturdauer oder Ausfall keine Minderung verlangen.

Der Ausfall von navigatorischen Hilfsmitteln während des Törns wie GPS-Navigator, Radar usw. stellt keinen Grund zur Minderung der Miete dar, wenn der Vermieter diesen nicht ausnahmsweise zu vertreten hat.

Sind Beschlagnahme oder Behinderung schuldhaft durch den Mieter oder seine Besatzung ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Vermieter. Der Mietvertrag gilt bis zur Rückgabe des Bootes als verlängert, mit der Verpflichtung der doppelten Mietzahlung durch den Mieter. Ein weiterer Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter und der Versicherung sämtliche verlangten Auskünfte zu einem möglichen Schadensfall zu erteilen. Ein schriftlicher Schadensbericht ist zusätzlich zum Logbucheintrag erforderlich.

9. SCHÄDEN UND HAFTUNG

Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen zivil- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgungen im In- und Ausland, frei. Der Mieter führt die Yacht in eigener Verantwortung.

Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl und Verlust von Gegenständen der Crewmitglieder.

Der Vermieter haftet nicht für Regelverstöße, die durch den Mieter begangen werden.

Der Mieter haftet während der Mietzeit für mit der vermieteten Segelyacht begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten außer Ausrüstungsmängel gemäß Schiffssicherheitsverordnung, gleich ob er diese selbst, ein anderer berechtigter oder unberechtigter Schiffsführer oder Mitglied der Besatzung begangen hat. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Behörden oder sonstigen Stellen frei.

Im Falle der Beschlagnahme oder Sicherstellung der vermieteten Segelyacht infolge von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten hat der Mieter die Segelyacht unverzüglich wieder auszulösen und den Vermieter von hieraus resultierenden Schäden freizuhalten. Der Vermieter ist im Falle von begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zur Erhebung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 € berechtigt, wobei es dem Mieter unbenommen ist, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Vermieter haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z.B. Seekarten, Hafenhandbücher, Kompass, Radar, GPS-Navigator usw. verursacht werden. Der Mieter hat sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrtgebietes eingehend zu informieren wie z.B. über Wassertiefen, Strömungen und veränderte Wassertiefen bei starken Winden.

Liegt ein Verschleißschaden vor, so hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Miete für die vollen Tage, die das Boot nicht mehr als solches benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbes. Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Urlaubsausfall u.ä.) sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Mieters beschränken sich maximal auf die Höhe der vereinbarten Miete, wenn nicht der Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der wesentliche Zweck des Vertrages betroffen ist.

Der Mieter erklärt, zusammen mit dem Verursacher gegenüber dem Vermieter für alle Schäden am Mietgegenstand zu haften, die ein mit seinem Einverständnis an Bord befindliches Besatzungsmitglied verursacht. Beide Vertragsparteien haften nur für zu vertretendes Verschulden.

Der Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung und einer Folgeschadenversicherung wird empfohlen.

10. UNMÖGLICHKEIT UND HÖHERE GEWALT

Ist die Überlassung der vermieteten Segelyacht aufgrund von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse unmöglich, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den anderen Vertragspartner zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Kann der Vermieter die Segelyacht aufgrund von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse nicht zur Verfügung stellen oder kann der Heimathafen nicht erreicht werden, kann die gebuchte Überlassung der Segelyacht auf den nächsten freien und durchführbaren Zeitraum umbucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umbuchung nur auf Schiffe des im Vertrag benannten Vermieters erfolgen kann. Ist eine Umbuchung nicht möglich, erhält der Mieter einen Gutschein mit einer Gültigkeit von zwei Jahren. Im Falle einer Umbuchung bleiben die vereinbarten Vertragsbestandteile (Preis, Segelyacht, Saisonphase, Mietdauer) weiterhin maßgeblich. Die Umbuchung zu einer teureren Saisonphase oder Segelyacht ist nur gegen Aufpreis und mit Zustimmung des Vermieters möglich.

Ist die Vermietung für den Vermieter aufgrund von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse lediglich vom Heimathafen aus nicht durchführbar, behält er sich vor, den Ausgangsort der Vermietung in zumutbarem Rahmen und in Absprache mit dem Mieter an einen anderen Ausgangsort zu verlegen, von welchem der Antritt der Vermietung möglich ist. Die gegenseitigen Ansprüche bleiben in diesem Falle bestehen.

Besteht eine Reisewarnung, jedoch keine Einreisebeschränkung für den Ausgangsort der Vermietung, begründet dies keinen Rücktrittsgrund des Mieters. Etwaige Maßnahmen (Schnelltest etc.) sind vom Mieter hinzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

11. RÜCKGABE

Die Yacht wird nach Rückkehr zum Übergabeort im sauberen, aufgeklärten, vollgetankten Zustand zurückgegeben. Wird das Boot vom Mieter in nicht gereinigtem Zustand, insbesondere nicht besenrein, mit einer verstopften Toilette oder eines nicht entleerten Fäkalientanks o.ä. übergeben, **wird eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von bis zu € 350,- erhoben.**

Sollte die Yacht nicht vollgetankt sein, wird eine Tankpauschale von € 80,00 zuzüglich des verbrauchten Treibstoffs zum jeweiligen Tagespreis für HVO oder GTX Diesel im Yachthafen Dampf pro Liter berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Yacht nachweisbar bei Übergabe nicht vollgetankt war. Das Unterwasserschiff wird nach der Rückgabe im Falle oder bei Verdacht eines Schadens zur Kontrolle abgetaucht.

Das Schiff muss zur vorgeschriebenen Zeit zurückgegeben werden. Eine Verlängerung des vereinbarten Mietzeitraumes oder die Rückgabe in einem anderem als dem vertraglich vereinbarten Hafen ist ohne Einwilligung des Vermieters nicht möglich. Witterungseinflüsse berühren die Verpflichtung zur pünktlichen

Rückgabe nicht. Der Mieter muss die Yacht deshalb in den letzten 24 Stunden vor Ende des Mietzeitraumes in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten. Insbesondere in dem Fall, dass die verspätete Rückgabe durch schlechte Wetterbedingungen verursacht wurde, wird vermutet, dass der Mieter seine Reiseroute von Anfang an vorausschauend auf diese Umstände hätte einrichten müssen.

Verspätete Schiffsrückgabe führt zu Ersatzansprüchen seitens des Vermieters. Bei schuldhaft durch den Mieter oder seiner Besatzung verspäteter Rückgabe am vereinbarten Rückgabebetrag wird ab vereinbarter Rückgabezeit eine Pauschale von 350,00 €, sowie für jede angefangene Stunde 50,00 € fällig.

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über eine Verspätung zu benachrichtigen. Der Mieter hat für das Schiff zu sorgen oder durch qualifizierte Personen sorgen zu lassen, bis der Vermieter das Schiff übernehmen kann. Die Vermietung endet erst mit dieser Übernahme.

Bei einer durch den Mieter zu vertretenden Übernahme an einem anderen als dem vereinbarten Ort trägt der Mieter alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder über Land. Der Vermieter und der Mieter überprüfen bei der Rückgabe gemeinsam den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung. Schäden am Schiff, die dessen Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen, sowie verlorene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Ausrüstungsgegenstände sind möglichst umgehend, spätestens bei Rückkehr sofort anzuzeigen.

Durch eine verfrühte Rückgabe des Bootes, die nicht auf einem Verschulden des Vermieters beruht, können keine Ersatzansprüche gegen diesen geltend gemacht. Die Haftung des Mieters für nicht angezeigte Verluste oder Schäden bleibt auch nach Rückgabe der Kautions bestehen.

Kosten für Schäden, die der Mieter nachweislich verursacht hat aber dem Vermieter bei Rückgabe nicht angezeigt wurden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verwirkt Schadensersatzansprüche, deren Gründe oder Ursachen er nicht spätestens bei Schiffsrückgabe dem Vermieter angezeigt hat.

Der Mietvertrag wird für den im Vertrag festgelegten Zeitraum geschlossen. Eine Verlängerung ist nur durch Erklärung in Textform von beiden Parteien wirksam. Die Wirkung des § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung) wird ausgeschlossen. Der Mietvertrag gilt nicht als verlängert, wenn der Mieter nach Ablauf des Mietvertrages die Nutzung der Mietsache fortsetzt.

12. DATENSCHUTZ

Die REAL Sailing GmbH verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der DSGVO und weiterer anwendbarer Datenschutzgesetze. Zum Zwecke der Vermietung ist Real Sailing berechtigt die personenbezogenen Daten des Mieters, weiterer berechtigter Schiffsführer und Besatzungsmitglieder zu erheben und zu verarbeiten, um den Mietvertrag zu verwalten, und Ordnungswidrigkeiten zu bearbeiten, die mit der vermieteten Segelyacht während der Mietdauer begangen wurden.

Die REAL Sailing GmbH nutzt GPS Ortungssysteme zur Verhinderung von Diebstahl oder Unterschlagung der vermieteten Segelyacht sowie vertragswidriger Nutzung. Die Verarbeitung dieser Daten liegt im berechtigten Interesse des Vermieters (Art. 6 Abs. 1, S.1. DSGVO).

Die REAL Sailing GmbH speichert personenbezogene Daten nur solange dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Der Mieter sowie die Mitglieder seiner Besatzung können jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, dem Zweck der Speicherung und deren Herkunft verlangen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Für den Fall einer Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich die Parteien, den nichtigen oder unwirksamen Teil des Vertrages durch wirksame Regelungen nach dem Sinn und Zweck des Vertrages zu ergänzen und alle hierfür notwendigen Erklärungen wechselseitig abzugeben.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

Die Parteien des Mietvertrages sind sich einig, dass der Mietvertrag über eine Segelyacht der REAL Sailing GmbH keine Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie 90/314/EWG darstellt.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet. Die REAL Sailing GmbH wird nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Eckernförde.

Stand der AGB 01.01.2025



REAL Sailing GmbH

Pamirring 2
24351 Damp

Tel.: 04371-87825
E-Mail: info@real-sailing.de

Geschäftsführung: Martin Janssen